Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202008

Einspielen des Updates 202008

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von <u>www.lohnverrechnung.com</u> oder <u>www.deutnersoftware.at</u> herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202008 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Ausdehnung (Lückenschluss) Corona-Kurzarbeit bis 30.09.2020

Falls Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 ausdehnen müssen, dann stehen dafür ab sofort die notwendigen Adaptionen zu Verfügung.

a) Definition der Ausdehnung im Kurzarbeitsantrag

Gehen Sie bitte auf Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld Ausdehnung bis 30.9. zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 über ein Änderungsbegehren und eine separate Sozialpartnervereinbarung verlängert haben (nähere Infos finden Sie unter https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederoesterreich).

b) Definition der Ausdehnung beim Dienstnehmer

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld Ausdehnung bis 30.9. zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit für diesen Dienstnehmer bis zum 30.09.2020 ausdehnen wollen. Diese Ausdehnung wird auch in den während der Kurzarbeit ausgesetzten bzw. vom Zeitraum zu überspringenden Durchschnittsberechnungen (Zusatzmodul Überstundenautomatik oder Zusatzmodul Durchschnittsberechnungen automatisch) berücksichtigt.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Korrekturfreigabe der Corona-Kurzarbeitsdaten beim Dienstnehmer

Nachdem es beim AMS offensichtlich keine globalen Vorgaben gibt und die Corona-Kurzarbeit jede Geschäftsstelle anders handhabt (es ist echt unfassbar, welche unterschiedlichen Vorgehensweisen uns da in den letzten Monaten von unseren Anwendern zurückgemeldet wurden), haben Sie mit dem Feld

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

die Möglichkeit, alle

Datumsfelder manuell je Dienstnehmer zu übersteuern. Auch beim Entfernen der Kurzarbeit oder der Verlängerung erhalten Sie im Falle der bereits erfolgten Abrechnung die Meldung



und Sie können trotzdem mit einem Klick auf die Schaltfläche Ja auf eigene Verantwortung die Korrektur vornehmen.

Auch die Vorgehensweise bei einem Austritt eines Dienstnehmers während des Monats bei aufrechter Kurzarbeit ist noch nicht fixiert (bei einem Kunden mussten allen Ernstes die Daten erfasst werden, wie wenn der Dienstnehmer nicht austreten würde und die Zeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind als Arbeitsstunden zu sehen – ohne Worte!).

2. Kurzarbeitsphase 1 auch bis 30.09.2020 möglich

Es erscheint auf den ersten Blick unmöglich, aber es kann vorkommen. Wenn man den Erstantrag der Kurzarbeit nicht bis Ende Mai und den Folgeantrag dann noch vor dem 01.06.2020 gestellt hat, dann ist sowohl der Zeitraum bis zum Tag X im September als auch die Ausdehnung bis 30.09.2020 noch in der Phase 1 (z.B. Erstantrag nur 2 Monate vom 23.03.2020 bis 22.05.2020, dann Folgeantrag vom 23.05.2020 bis 22.08.2020 und dann Ausdehnung bis 30.09.2020).

Das Programm berücksichtigt mit der Version 202008 auch diese sicher sehr selten vorkommende Variante der Kurzarbeitsabrechnung und berechnet sowohl die Kurzarbeitsbeihilfe für die Phase 1 als auch die CSV-Ausgabe ist noch wie in der Phase 1.

3. Abrechnungszettel für Originalabrechnung bei Bruttoaufrollung auch mit Lohnerfassungszeilen

Zur besseren Erkennbarkeit der im Zuge der Bruttoaufrollung der Kurzarbeit notwendigen rückwirkenden Korrekturen haben wir uns dazu entscheiden, auch für den Originalabrechnungszettel die Lohnartenzeilen anzudrucken (z.B. Aufrollung im Monat 8 für den Monat 4, dann Ausdruck des Abrechnungszettels für das Monat 4 mit den ursprünglich im Monat 4 abgerechneten Lohnerfassungszeilen). Die Info im Feld Firmenname (NICHT AKTUELL WURDE AUFGEROLLT!) bleibt aber zur Erkennung eines nicht mehr dem Letztstand der Abrechnung entsprechenden Abrechnungszettels erhalten.

4. Abrechnungszettel auch mit den Infos der Abrechnungssummen

Bisher wurden nur die Summen der AMS-Meldungen auf den Abrechnungszetteln angedruckt. Ab sofort werden auch die wichtigsten 3 Stundensummen der Abrechnung mitgedruckt (Sollarbeitsstunden [Normalarbeitsstunden plus Feiertagsstunden oder Stunden lt. KV], Urlaub/Zeitausgleichsstunden und Entlohnungsstunden).

Achtung! Durch die vielen neuen Zeilen für die Stunden der AMS-Meldungen und die Stunden für die Abrechnungen kann es bei einzelnen Formularen zu einem Seitenwechsel und zu mehrseitigen Abrechnungszetteln kommen.

Wichtig! Die Erfassung der AMS-Stunden und die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) stellt noch keine Abrechnung der Kurzarbeit dar. Diese erfolgt über die Bildschirmseite "Endgültige" Abrechnung der Kurzarbeit und ist erkennbar an einem reduzierten Bruttobezug (Ausnahme volle Beschäftigung in einem Monat während der Kurzarbeit) und meistens auch einer Summe bei der Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+). Diese Aufrollung ist vom Gesetzgeber bis September 2020 vorgeschrieben!

5. Liste aller Kurzarbeitsinfos der Abrechnungen

Mit dem Programmpunkt Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona-Kurzarbeitsliste mit Abrechnungsdaten können Sie aber auch eine Liste mit allen im Bereich der Abrechnung der Kurzarbeit vorkommenden Feldern ausdrucken – siehe nachfolgendes Muster:

	CORONA - KU: SWH-DG-GKK-DF erggasse 199 bis ans Ende des		A R B E I :	TSABRE	CHNUN	G MONA		um: 06.09.2020 Seite 1
Nummer	Name	bT	SV-Erhöh.	Feiert.std	Gel.Arbeit	St.TE 25 %	Ø-Brutto 3 Mo	dav. §68/1 fr dav. §68/2 fr Mindestbrutto
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1 30 30	4 631,48 745,42		52,50		3.500,00 3.500,00	

6. Einbehalt Kurzarbeit nicht mehr rückwirkend und Bezüge unter Geringfügigkeit bei Lehrlingen

Sowohl der Eintrag des Einbehaltes als auch das Löschen des Einbehaltes der Kurzarbeit (Lohnart ckv) kann nicht mehr für ein rückwirkendes Monat erfolgen und auch nicht mehr, wenn bereits die mBGM erstellt wurde. Da dieses rückwirkende Eintragen sehr viele Probleme hervorgerufen hat, wird das ab sofort nicht mehr möglich sein.

Bei Lehrlingen kann bei der "endgültigen" Abrechnung der Kurzarbeit ein 3-Monatsbruttobezug unter der Geringfügigkeitsgrenze erfasst werden, da es ohnehin 100%-Entgeltgarantie gibt. Bisher führte das zu einer Fehlermeldung und man konnte nicht abrechnen (wird aber sehr selten vorkommen).

7. mBGM-Aufteilung konnte falsch gespeichert werden

Seit der Einführung der mBGM 2019 wird bei einer Abrechnung bereits die mBGM-Aufteilung in der Abrechnung gespeichert. Diese Aufteilung konnte bei der Stundenerfassung und dem Wechsel zwischen den beiden Perioden in einem Monat (Verlängerung beginnt innerhalb des Monats) durch unsere interne Bruttoberechnung zerstört werden, was zu Clearingfällen bei der ÖGK führen würde. Das Programm prüft automatisch beim ersten Start mit der Version 202008 die Abrechnungen und bringt eine Info der evtl. durchgeführten Korrekturen in diesen Aufteilungen.

Wichtig! Die Abrechnungen sind aber vollständig in Ordnung, d,h. es sind keine falschen SV-Beträge abgerechnet worden, es wurde keine falsche Lohnsteuer errechnet, es wurden keine falsche Beträge an die Dienstnehmer ausbezahlt, es sind alle Dienstgeberabgaben korrekt berechnet, lediglich diese Vorbereitung der mBGM war unrichtig.

Sie können diesen Prüfprogrammpunkt jederzeit unter **Sonstiges - mBGM-Abrechnungsprüfung** starten, wenn Sie erneut die Korrektheit der mBGM-Aufteilungen für Dienstnehmer in Kurzarbeit prüfen wollen.